

9. / III. 1918

Ernährungsfragen.

Fleischverkaufsverweigerungen, gegen die man sich nicht helfen kann.

M. H. Vor zwei Jahren hat eine wegen Verkaufsverweigerung verurteilte Händlerin gegen den Schuldspruch mit der Begründung berufen, daß die verweigerte Ware von ihr bestimmten Kunden auf Bestellung aufgehoben worden sei und der oberste Gerichtshof, vor den die Angelegenheit schließlich kam, hat die Frau freigesprochen mit der Begründung, daß es dem Händler gestattet sei, bestellte Ware vom Verkaufe auszuschließen. Auf die weittragende Bedeutung dieser Entscheidung hat der „Abend“ sofort verwiesen. Einer Ware sieht man es nicht an, ob sie bestellt ist, oder nicht und so hat der Händler jederzeit einen billigen Vorwand für Verkaufsverweigerung, ohne daß die abgewiesenen Verbraucher sich dagegen recht wehren könnten. Die Händler machen hievon Gebrauch und seit das Fleisch zu einem seltenen Lebensmittel wurde, nehmen sich besonders die Fleischhauer, deren leider nicht seltene brutale Prozigkeit im Kriege noch gewachsen ist, Dinge heraus, die empörend wirken.

Während Hunderte von Verbrauchern demütig in Reihe und Glied stehen, werden durch eine Sententüre Körbe und Pakete mit Fleisch weggeschleppt und allenfalls erscheint auch noch der Fleischhauer und greift aus der langen Reihe einzelne Verbraucher heraus, denen er gnädig erlaubt in den Laden einzutreten. Wehe der Frau, die dagegen aufmüht! Er, Gnaden, der Herr Fleischhauermeister, läßt von Verbrauchern, auf die er nur mit Verachtung herabsieht, nicht mit sich spaßen und bei der Ladentüre sitzt ein Sicherheitswachmann der eine Aufgabe für Ruhe und Ordnung zu sorgen so aufsaßt, daß er ungebärdige Verbraucher im Zaume zu halten habe. Gegen den Fleischhauer kehrt er sich nie, hat hierzu auch keinen Auftrag, denn der Fleischhauer tut nur, was ihm nach der Entscheidung des obersten Gerichtshofes zusteht. Er führt erhaltene Bestellungen aus, indem er teils bestellte Waren austragen läßt, teils Kunden, die — natürlich — Ware bestellt haben, aus der Reihe der Angestellten herausholt und in den Laden treten läßt. Wenn aber ein Verbraucher, der die Gunst des Fleischhauers nicht genießt, einmal Fleisch im voraus bestellen will, so bekommt er zur Antwort, er möge morgen kommen, denn man wisse noch nicht, wie weit es reichen werde. So sind also durch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes der Willkür der Händler Tür und Tor geöffnet, ohne daß man den Verbrauchern, deren Beschwerden höchst gerechtfertigt sind, helfen könnte.

Besonders viel Klagen kommen uns über den Fleischhauer Gottlieb Serrmann in der Viechtensteinstraße zu. Dort müssen die Verbraucher nicht bloß zusehen, wie Begünstigte mit Fleisch beteiligt werden, sondern sie bekommen außerdem noch Grobheiten